

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geldern

Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Geldern

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 26. September 2020 ist die Stadtverwaltung Geldern verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die digitale Denkmalliste der Stadt Geldern gehört hierzu.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) wird von der Unteren Denkmalbehörde eine Denkmalliste über alle Baudenkmäler, ortsfesten Bodendenkmäler und beweglichen Denkmäler in jeweils getrennter Form geführt. Die Denkmalliste der eingetragenen Baudenkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler ist jedermann zur Einsicht offen zu legen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Von einer Veröffentlichung ist nur abzusehen, wenn die Offenlegung einzelner Daten nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat. Genauso ist von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn diese den Zustand und die Erhaltung des Denkmals und seiner Bestandteile beeinträchtigen würde.

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste besagt, dass der bisherige analoge Altbestand in digitaler Form veröffentlicht werden soll. Damit soll zukünftig ein zeitgemäßer Zugriff aller Interessierten auf die Datenbestände ermöglicht werden. Die Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Bodendenkmälern ist somit für jedermann zur Einsicht offenzulegen.

Die Stadt Geldern wird zukünftig eine digitale Plattform dazu nutzen, die Denkmäler der Stadt Geldern im Internet abrufbar zu machen. Die entsprechenden Daten hierzu wurden von der Unteren Denkmalbehörde Geldern mit Hilfe des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein sowie der Kreisverwaltung Kleve - Fachbereich Vermessung und Kataster - eingepflegt.

Zukünftig können sich Interessierte unter <https://geoportal-niederrhein.de> über den Denkmalbestand der Stadt Geldern informieren. Das Online-Tool und Geoinformationssystem wird vom Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zur Verfügung gestellt, so dass der Service in allen Städten und Kommunen im Kreis Kleve gleichermaßen bereitsteht. Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste vom 12.05.2015 unter § 2 Abs. 1 der Denkmallisten-Verordnung aufgeführt werden. Dies beinhaltet die Kenntlichmachung des Denkmals mit Hilfe einer farblich angelegten Fläche im Kartenwerk sowie die Veröffentlichung des Denkmalblattes als pdf-Datei. Hierbei wurden unter Beachtung der INSPIRE-Richtlinie die Denkmalblätter so angepasst, dass keine personenbezogenen Angaben veröffentlicht werden. Öffentlich gemacht werden dagegen die eindeutige Nummerierung (Denkmalnummer), die Kurzbezeichnung des Denkmals, die georeferenzierte Lage (lagemäßige Bezeichnung), die Beschreibung und Darstellung der wesentlichen Merkmale in Text, Bild und Plan, die Begründung der Denkmaleigenschaft sowie der Tag der Eintragung.

Hinweise zum Datenschutz

Bei den in den Denkmalblättern gezeigten Fotografien handelt es sich größtenteils um Luftbilder. Vereinzelt werden Fassaden oder Details gezeigt, die keine Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen.

Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Geldern handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss.

Es wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz - DSchG) dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an Stadtverwaltung Geldern, Untere Denkmalbehörde, Frau Faßbender, Issumer Tor 36, 47608 Geldern. Überwiegt nach Abwägung das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung in ggf. veränderter Form erfolgen.

Geldern, 29.09.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister